



Empfangsbekanntnis
Flughafen München GmbH
Konzernerinheit Recht
Nordallee 25
85326 München-Flughafen

Bearbeitet von Herrn Schrödinger	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2375 / -2979	Zimmer 1414	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen RCJ	Ihre Nachricht vom 11.04.2013	Unser Geschäftszeichen 25-33-3721.1-MUC-2-13-111	München, 02.07.2013

**Verkehrsflughafen München;
Redundante Kabeltrasse zwischen Umspannwerk (West) und Energiezentrale Ost (EZO)**

Anlagen:

1 Satz Planunterlagen
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekanntnis

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 11.04.2013 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl I S. 1545), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 26.02.2013, Az. 25-33-3721.1-MUC-11-12-110 (110. ÄPG), folgenden

111. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:

(111. ÄPG)

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



A Verfügender Teil

I Genehmigung des Plans

Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer redundanten 20 kV-Kabeltrasse zwischen Umspannwerk (West) und Energiezentrale Ost (EZO) sowie die vorübergehende Errichtung und Nutzung von hierfür erforderlichen Baustelleneinrichtungenflächen wird nach Maßgabe der in Ziffer A.II und Ziffer A.III bezeichneten Pläne und Unterlagen sowie nach Maßgabe der in Ziffer A.IV verfügbaren Nebenbestimmungen zugelassen.

Es werden folgende wasserrechtliche Bewilligung und folgende gehobene Erlaubnis erteilt:

- Die Bewilligung nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 14 WHG zum ständigen Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch die redundante Kabeltrasse zwischen Umspannwerk (West) und Energiezentrale Ost (EZO) nach Maßgabe des in Ziffer A.V.1 bezeichneten Umfangs und den dort genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
(Ziffer V.6 PFB MUC)

- Die beschränkte Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser über Versickerung in das Grundwasser (Bauwasserhaltung) für die Errichtung einer redundanten Kabeltrasse zwischen Umspannwerk (West) und Energiezentrale Ost (EZO) nach Maßgabe des in Ziffer A.V.2 bezeichneten Umfangs und den dort genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
(Ziffer V.7.18 PFB MUC)

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:

II Änderung in Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) Ziffer D 1a/F 6.1a (Gewässerneuordnung, Grundwasserregelung und Entwässerung) PFB MUC

In Ziffer D1a/F 6.1a PFB MUC wird folgender Plan eingefügt:

- Tektur zu Plan D1a/F 6.1a – 92b Redundanztrasse – Energiezentrale Ost vom 11.04.2013, M 1 : 5.000

III Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen)

In Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) wird folgender Teil eingefügt:

„Redundante Kabeltrasse zwischen Umspannwerk (West) und Energiezentrale Ost (EZO)

1. Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer redundanten 20 kV-Kabeltrasse zwischen Umspannwerk (West) und Energiezentrale Ost (EZO) sowie die vorübergehende Errichtung und Nutzung von hierfür erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen wird zugelassen.
2. Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde:
 - Antrag vom 11.04.2013
 - Vorhabensbeschreibung, Erläuterung und Begründung, Flughafen München GmbH, vom 22.03.2013
 - Übersichtslageplan vom 27.03.2013, M 1 : 10.000
 - Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) Redundanztrasse - Energiezentrale Ost (20 kV-Kabeltrasse), Bertold Riedel - Landschafts- und Umweltberatung, vom 02.04.2013
 - Wirkungsprognose auf das Europäische Vogelschutzgebiet DE 7637-471 „Nördliches Erdinger Moos“, Energiezentrale Ost (20 kV-Kabeltrasse, Bertold Riedel - Landschafts- und Umweltberatung, vom 02.04.2013
 - Unterlagen nach WPBV zum Wasserrechtsantrag Redundanztrasse Energiezentrale Ost, Dr. Blasy – Dr. Øverland Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG, vom 22.03.2013

‚Nördliches Erdinger Moos‘ zu untersuchen. Eine Inanspruchnahme vor dem 16.07. ist nur zulässig, wenn entsprechende Nachweise trotz sorgfältiger Nachsuche durch geeignete Personen nicht erbracht werden konnten.

14.29.5 Die höhere Naturschutzbehörde erhält von der FMG vor einer vorhabensbedingten Inanspruchnahme einen kurzen Bericht über die Ergebnisse der Nachsuchen zur Kenntnis. Der Bericht ist an joerg.guenther@reg-ob.bayern.de zu übermitteln.

14.29.6 Die vorhabensbedingt beeinträchtigten Wiesenflächen sind unmittelbar nach der Inanspruchnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Als ursprünglicher Zustand gelten die in Tabelle 1 (Seite 12) der landschaftspflegerischen Bewertung genannten Vegetationseinheiten.

Für die Wiederbegrünung sollen bevorzugt Rasensoden vor dem Beginn des Aushubs abgeschält, fachgerecht zwischengelagert und nach Fertigstellung wieder an gleicher Stelle angedeckt werden.

Für die Wiederherstellung der Wiesenflächen darf nur autochthones Saatgut mit Herkunftsregion ‚Unterbayerisches Hügelland‘ oder aus dem Naturraum ‚Münchner Ebene‘ verwendet werden.“

V Änderungen in Abschnitt V. (Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigungen nach VGS bzw. Art. 41c BayWG mit Auflagen)

1 Änderungen in Ziffer V.6 (Bewilligung nach § 8 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke)

1.1 Änderungen in Ziffer V.6.1

Die Tabelle in Ziffer V.6.1.1 (Liste der Bauwerke in grundwasserführenden Schichten) wird durch folgende Zeile ergänzt:

Nr.	Bauwerk	Beschluss	Plan
107	redundanten Kabeltrasse zwischen Umspannwerk (West) und Energiezentrale Ost (EZO)	111. ÄPG 02.07.2013	Tektur zu Plan D1a/F 6.1a – 92b Redundanztrasse – Energiezentrale Ost vom 11.04.2013, M 1 : 5.000

1.2 Änderungen in Ziffer V.6.2.9

In Ziffer V.6.2.9 Abs. 2 PFB MUC wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„-Redundanztrasse – Energiezentrale Ost“

2 Änderungen in Ziffer V.7 (Beschränkte Erlaubnisse nach § 7 WHG, Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer)

In Abschnitt V. PFB MUC wird folgende Ziffer V.7.18 eingefügt:

"7.18 Die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser über Versickerung in das Grundwasser und Oberflächengewässer (Bauwasserhaltung) wird für die Errichtung einer redundanten Kabeltrasse zwischen Umspannwerk (West) und Energiezentrale Ost (EZO) mit folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Der Erlaubnis liegen das Antragsschreiben vom 11.04.2013 sowie die Unterlagen nach WPBV der Dr. Blasy - Dr. Overland GmbH & Co. KG vom 22.03.2013 zu Grunde.

Die beschränkte Erlaubnis ist, abweichend von der allgemeinen Befristung, bis zum 31.12.2027 befristet.

- 7.18.1 Beginn und Beendigung der Bauwasserhaltung sind dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen. Ein verantwortliche Bauleiter oder Koordinator ist zu benennen.
- 7.18.2 Die Bauwasserhaltung ist auf den zur Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken. Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass qualitative und quantitative Auswirkungen auf den Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer minimiert werden. Bodeneingriffe in tertiäre Schichten durch Baugrubenwände sind nicht zulässig.
- 7.18.3 Für die Dauer der Wasserhaltungsmaßnahmen wird ein max. Entnahmevermögen von 1.000.000 m³ bei einer maximalen Förderleistung von 300 l/s festgesetzt.
- 7.18.4 Das eingeleitete Bauwasser muss einen pH-Wert zwischen 7 und 8,5 einhalten. Das in Oberflächengewässer eingeleitete Bauwasser darf nicht mehr als 0,5 mg/l absetzbare Stoffe (Imhoff-Trichter) aufweisen.
- 7.18.5 Zur Einhaltung der genannten Grenzwerte ist das Bauwasser ausschließlich aus Brunnen zu fördern und vor einer Wiedereinleitung über eine ausreichend dimensionierte Sedimentationsanlage zu behandeln.
- 7.18.6 Zur quantitativen Beweissicherung sind an den im Antrag genannten Messstellen während der Bauwasserhaltung sowie eine Woche davor und danach die Grundwasserstände täglich zu erfassen. Die Ergebnisse dieser Überwachungen sind innerhalb einer Woche dem Wasserwirt-

- schaftsamt mitzuteilen. Die Daten sind als Excel-Datei oder Access-Datenbank aufzubereiten und dem Wasserwirtschaftsamt zu übermitteln.
- 7.18.7 Von dem zur Wasserhaltung geförderten Grundwasser sind täglich jeweils pH-Wert, absetzbare Stoffe (Imhoff-Trichter) Menge, Förderzeit und Förderstelle zu registrieren und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind auf der Baustelle zur Einsichtnahme aufzulegen. Weiterhin sind sie dem Wasserwirtschaftsamt wöchentlich zu übersenden.
- 7.18.8 Sind trotz Einhaltung der Rahmenbedingungen Auswirkungen der Bauwasserhaltung außerhalb des Flughafens (z.B. Anomalien bei Beweissicherung) bzw. Auswirkungen auf Dritte erkennbar, bleiben Maßnahmen um dem entgegenzuwirken vorbehalten.
- 7.18.9 Dem Wasserwirtschaftsamt ist ein Abschlussbericht zur Wasserhaltung vorzulegen, in dem die Bau- und Wasserhaltungsmaßnahmen beschrieben, erläutert und anhand der Untersuchungen entsprechend des Beweissicherungskonzeptes sowie der Auswertung von Ganglinien, Grundwassergleichenplänen u. a. bewertet werden.
- 7.18.10 Beim Erstellen von Grundwassermessstellen sind die Vorgaben gemäß Ziffer IV.9.2.7 einzuhalten.
- 7.18.11 Die Einrichtungen der Baustelle sind so anzuordnen, dass davon keine Gefährdung für ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser ausgehen kann.
- 7.18.12 Die Entnahmestellen sind so auszuführen und abzusichern, dass zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen können.
- 7.18.13 Bei allen Einleitungen ist sicherzustellen, dass sie nur in einem Umfang erfolgen, der außerhalb des Flughafenbereiches keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte hervor-

ruft. Hierzu ist eine entsprechende Beweissicherung erforderlich.

7.18.14 Die Haftung der FMG für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit den Grundwasserabsenkungen, Einleitungen sowie dem Grundwasseraufstau bzw. -absenkungen entstehen sollten, richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

7.18.15 Die FMG hat den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zur Baustelle und deren Anlagen zu gewähren.“

VI Kostenentscheidung

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 2.000,-- € festgesetzt.

An Auslagen werden 720,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 2.720,-- €)

B Sachverhalt

I Ausgangssituation

Der Verkehrsflughafen München wird gegenwärtig über das 110 kV-Netz der E.ON Bayern mit Elektroenergie versorgt. Die entsprechende Zuleitung erreicht von Osten kommend das Flughafengelände. Das hierfür erforderliche Umspannwerk, mit dem der Strom von der 110 kV-Ebene auf die im Flughafengelände übliche 20 kV-Ebene transformiert wird, befindet sich neben der Versorgungszentrale im Nördlichen Bebauungsband. Daneben wird elektrische Energie auch im FMG-eigenen Blockheizkraftwerk erzeugt, das ebenfalls ein Bestandteil der Versorgungszentrale ist.

Die bauliche und betriebliche Entwicklung des Flughafens München seit Inbetriebnahme im Jahr 1992 hat zu einem damit korrespondierenden zunehmenden Bedarf an Elektroenergie geführt. Insbesondere durch das seit 2011 im Bau befindliche Satellitengebäude des Terminals 2 auf dem Vorfeld Ost wird in Bälde ein weiterer Zusatzbedarf an Elektroenergie entstehen, der einen Ausbau der elektrischen Energieversorgung notwendig macht. In Erwartung dieses Zusatzbedarfs wurde kürzlich – jeweils auf Antrag der FMG – mit dem 109. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 14.01.2013 (109. ÄPG), Az. 25-33-3721.1-MUC-9-12-109, und dem 110. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 26.02.2013 (110. ÄPG), Az. 25-33-3721.1-MUC-11-12-110, die Errichtung und der Betrieb der Energiezentrale Ost im Bereich nordwestlich des Satellitengebäudes und eines Baufeldes für ein Umspannwerk im Nordwesten des Flughafengeländes fachplanerisch zugelassen.

Zwischen dem Umspannwerk, das der Transformation der von den SWM von Westen „angelieferten“ elektrischen Energie aus dem 110 kV-Netz in die 20 kV-Netzebene des Flughafens dient, und der Energiezentrale Ost fehlt derzeit noch eine Kabelverbindung zum Energietransport.

II Verfahrensgegenstand

Diese Plangenehmigung betrifft die Errichtung und den Betrieb einer 20 kV-Kabeltrasse zwischen den Standorten Umspannwerk (West) und Energiezentrale

Ost. Die Kabeltrasse soll als sog. Redundanztrasse errichtet und betrieben werden, um die jederzeitige Verfügbarkeit der Elektroenergieversorgung im Satellitengebäude sicherzustellen. Dies erfordert zwei voneinander unabhängige unterirdische Leitungstrassen (Trasse Nord und Trasse Süd), die weitgehend parallel mit dem notwendigen Mindestabstand verlaufen. Die Länge der Trasse Süd beträgt ca. 3,8 km, die der Trasse Nord ca. 3,0 km. Die Trassen bestehen aus Leerrohrbündeln. Die Leerrohrtrassen werden überwiegend in offener Bauweise hergestellt. Das Aushubmaterial wird zur Wiederverfüllung nach der Verlegung der Leerrohre verwendet. Zum Einbringen der Stromkabel in die Leerrohre werden sog. Kabelzugschächte benötigt, die als dauerhafter Bestandteil der Trassen erhalten bleiben. Insgesamt sind für beide Trassen 58 Schachtbauwerke in Betonbauweise vorgesehen, die teils in das Grundwasser einbinden. Die Herstellung der Kabelleerrohrtrassen und der Schachtbauwerke muss aufgrund der örtlichen Grundwasserverhältnisse insbesondere in den westlichen Trassenabschnitten im Zuge einer Bauwasserhaltung erfolgen. Während der Bauzeit sind zur Zwischenlagerung der Kabelleerrohre und der Baugeräte insgesamt vier temporäre Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Fläche) erforderlich. Dauerhafte Veränderungen der BE-Flächen sind nicht zu erwarten, nach Abschluss der Bauarbeiten wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.

Verfahrensgegenstand sind auch die erforderlichen Wasserrechte für ins Grundwasser einbindende Bauwerksteile und für Bauwasserhaltungsmaßnahmen bei der Errichtung der Kabeltrassen.

III Antrag

Mit Schreiben vom 11.04.2013 hat die FMG beantragt, den Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer redundanten 20 kV-Kabeltrasse zwischen Umspannwerk (West) und Energiezentrale Ost (EZO) sowie die vorübergehende Errichtung und Nutzung von hierfür erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen nach § 8 Abs. 2 LuftVG zu genehmigen. Zur Umsetzung ihres Vorhabens hat die FMG folgende Einzelanträge gestellt:

- Tektur des Lageplans mit Bauwerken im Grundwasser
- die wasserrechtliche Bewilligung zum ständigen Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser nach § 8 und § 10 WHG durch tiefgründende Bauwerksteile der Kabeltrasse

- die wasserrechtliche beschränkte Erlaubnis zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser über Versickerung in das Grundwasser (Bauwasserhaltung) nach Art. 15 BayWG für die Errichtung der Kabeltrasse

Zusammen mit dem Antrag vom 11.04.2013 wurden folgende Pläne und Unterlagen vorgelegt:

- Vorhabensbeschreibung, Erläuterung und Begründung, Flughafen München GmbH, vom 22.03.2013
- Übersichtslageplan vom 27.03.2013, M 1 : 10.000
- Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) Redundanztrasse - Energiezentrale Ost (20 kV-Kabeltrasse), Bertold Riedel - Landschafts- und Umweltberatung, vom 02.04.2013
- Wirkungsprognose auf das Europäische Vogelschutzgebiet DE 7637-471 „Nördliches Erdinger Moos“, Energiezentrale Ost (20 kV-Kabeltrasse, Bertold Riedel - Landschafts- und Umweltberatung, vom 02.04.2013
- Unterlagen nach WPBV zum Wasserrechtsantrag Redundanztrasse Energiezentrale Ost, Dr. Blasy – Dr. Øverland Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG, vom 22.03.2013
- Landschaftspflegerische Bewertung Redundanztrasse - Energiezentrale Ost (20 kV-Kabeltrasse), Grünplan GmbH, vom 04.04.2013

Mit Schreiben der FMG vom 11.06.2013 wurde die Unterlage „Baumaßnahmen in den Grünflächen der Verkehrsflächen Flugbetrieb; Erfolgskontrolle: Vegetationsbeobachtungen zur Wiederbegrünung“ der Grünplan GmbH vom 11.06.2013 nachgereicht.

C Verfahren

I Beteiligte Stellen

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Wasserwirtschaftsamt München
- Landratsamt Freising
- Landratsamt Erding
- Große Kreisstadt Freising
- Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde

Zu der beantragten Bewilligung nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 14 WHG zum ständigen Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch die tiefgründenden Bauwerksteile der Kabeltrasse führt das **Wasserwirtschaftsamt München** aus, dass insoweit ein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand vorliegt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG). Einzelne Bauwerksteile tauchen in das Grundwasser ein und verringern den Querschnitt des Grundwasserleiters. Eine Unter- und Umströmung ist aber bei allen Bauwerken nach Fertigstellung gegeben. Es ist mit keinem relevanten Aufstau oder einer anderen maßgeblichen Beeinträchtigung des Grundwasserabstroms nach Fertigstellung der Kabeltrasse zu rechnen. Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten lassen und nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können, sind – soweit aus den Antragsunterlagen ersichtlich – nicht erkennbar. Zu der beantragten beschränkten Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutaufördern und Einleiten von Grundwasser über Versickerung in das Grundwasser während der Bauphase bei der Errichtung der Kabeltrasse (Bauwasserhaltung), führt das Wasserwirtschaftsamt München aus, dass auch insoweit wasserrechtliche Benutzungstatbestände vorliegen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5, Abs. 2 Nrn 1 und 2 WHG). Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit den in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen der Bauwasserhaltung Einverständnis, sofern bestimmte, im Einzelnen genannte Nebenbestimmungen eingehalten werden. Das Vorhaben ist nach den geprüften Antragsunterlagen auszuführen. Jede über das genehmigte Ausmaß hinausgehende Erweiterung bedarf einer erneuten wasserrechtlichen Behandlung. Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten lassen und nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können sind – soweit aus den Antragsunterlagen ersichtlich – nicht erkennbar.

Die **Wasserrechtsbehörden der Landratsämter Freising und Erding** teilen hinsichtlich der beantragten Wasserrechte mit, das Einvernehmen mit, wenn die vom Wasserwirtschaftsamt für notwendig erachteten Inhalts- und Nebenbestimmungen übernommen werden. Seitens des Landratsamtes Freising wird statt der beantragten Bewilligung eine gehobene Erlaubnis favorisiert. Von den **unteren Naturschutzbehörden (UNB) der Landratsämter Freising und Erding** wird mit aufeinander abgestimmten Stellungnahmen ausgeführt, dass die vorgelegten Ergebnisse der Fachbeiträge grundsätzlich nicht in Frage gestellt und das naturschutzfachliche Einvernehmen soweit bestätigt werden. Allerdings sollten Ergebnisse

bzw. Formulierungen der landschaftspflegerischen Bewertung hinsichtlich der Einwirkungen des Vorhabens auf den mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegel einerseits und auf die vorübergehend in Anspruch genommenen Extensivwiesen andererseits unter Berücksichtigung der Anmerkungen der UNB nachbearbeitet und nochmals überprüft werden. Die UNB Freising weist überdies darauf hin, dass die Baustelleneinrichtung im westlichen Teil sowie der daran angrenzende Bauabschnitt nicht vor dem 15. Juli eingerichtet werden sollte, damit sichergestellt wird, dass kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt wird.

Die **höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern** führt zum Europäischen Gebietsschutz nach § 34 BNatSchG aus, dass für Teile der baubedingten Wirkungen aufgrund der Lage des Trassenverlaufes innerhalb des Vogelschutzgebietes sowie des artspezifischen Wirkungsbereiches im Bestand bedrohter und störungsempfindlicher wiesenbrütender Vogelarten v. a. wegen des Zusammenwirkens mit anderen Projekten eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes besteht. Dies ergibt auch eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Störungsverbot. Naturschutzfachlich wird die Vermeidung von Baumaßnahmen während der Brutzeit (15.03. bis 15.07.) als geeignete Alternative zur Vermeidung der erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes als auch des Zugriffsverbotes erachtet. Es werden Auflagenvorschläge unterbreitet, um den Eintritt naturschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden.

Die **Große Kreisstadt Freising** teilt mit, dass durch das Vorhaben keine Belange der Stadt betroffen sind und daher keine Einwände geltend gemacht werden.

II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Die Kabeltrasse ist ein Bestandteil derjenigen betrieblichen Anlagen und technischen Einrichtungen, die der Versorgung des Flughafens Mün-

chen mit Elektroenergie dienen und damit für den Betrieb des Flughafens unabdingbar sind. Sie ist funktionell der Energiezentrale Ost und dem Umspannwerk (West) zugeordnet und steht mit diesen in einem unmittelbaren Zusammenhang.

1 Keine Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG). Unter den in § 3b UVPG i. V. m. Nr. 19 Anlage 1 zum UVPG (Leitungsanlagen und andere Anlagen) genannten Vorhaben ist der Bau einer erdverlegten 20 kV-Leitung nicht genannt. Auch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes) nicht vor. Hiernach führt nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung (§ 3e UVPG) von Flugbetriebsanlagen, die die luftseitige und technische Kapazität eines Flugplatzes bestimmen, zu einer UVP-Pflicht. Dies ist nicht Verfahrensgegenstand.

2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG), vgl. Ziffer C.I.

„Benehmen“ i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG umschreibt eine Form der Behördenanhörung, verlangt jedoch nicht die Erreichung einer Willensübereinstimmung (Einvernehmen). Eine eingegangene Stellungnahme muss aber wenigstens zur Kenntnis genommen und in die Überlegungen einbezogen werden. Soweit die Äußerungen der Fachbehörden zum Vorhaben mit Forderungen verknüpft wurden, wurde diesen durch weitere Sachverhaltsaufklärung nachgegangen bzw. ihnen wird durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen bzw. von Hinweisen in diese Entscheidung nachgekommen.

3 Keine Beeinträchtigung von Rechten anderer

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Vorhabensflächen liegen im bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Flughafengelände bzw. befinden sich im Eigentum der FMG. Über diese Flächen wirkt sich das Vorhaben nicht aus.

Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des Eigentums oder eigentumsgleicher Rechte Dritter ist nicht ersichtlich.

4 Ermessensentscheidung

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen wäre. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis kann das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 LuftVG, § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk (Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBl S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2012, GVBl S. 656) sachlich und örtlich zuständig. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit für die Bewilligung und die beschränkte Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz ergibt sich aus § 19 Abs. 1 WHG.

II Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG. Die luftrechtliche Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlichrechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 LuftVG). Sie ist alleiniger Zulassungs-

bescheid, neben dem andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts. Auch die Erlaubnis oder Bewilligung zu einer Gewässerbenutzung ist gesondert zu erteilen (§ 19 Abs. 1 WHG).

III Planrechtfertigung

Das Vorhaben erfüllt das fachplanerische Erfordernis der Planrechtfertigung.

Diesem Erfordernis ist genügt, wenn für das zur Plangenehmigung nachgesuchte Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, ein Bedarf besteht, mithin also die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des zur Plangenehmigung nachgesuchten Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist.

Da es sich bei der Kabeltrasse um eine für den Betrieb der Energiezentrale Ost zwingend erforderliche vorgelagerte technische Einrichtung (Flughafenanlage) handelt, zieht insoweit die bereits im Jahr 2002 positiv geprüfte und festgestellte Planrechtfertigung für die Energiezentrale Ost (65. ÄPFB) diejenige für die Kabeltrasse nach sich. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.I, C.II und D.IV der 109. ÄPG sowie auf den 65. ÄPFB verwiesen.

IV Planungsleitsätze

Unüberwindbare Planungsleitsätze stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

V Nach anderen Rechtsvorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen bzw. durch die Plangenehmigung ersetzte öffentlichrechtliche Genehmigungen

1 Wasserrechtliche Benutzungstatbestände

1.1 Ständiges Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser

Die im verfügbaren Teil unter Ziffer A.1 und Ziffer V.1 (Ziffer V.6 PFB MUC) ausgesprochene Bewilligung beruht auf § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 14 WHG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Die Befristung beruht auf § 14 Abs. 2 WHG. Die durch die Errichtung der tiefgründenden Bauwerksteile der Kabeltrasse verursachten Auswirkungen auf den Grundwasserstrom gelten nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG als Gewässerbenutzungen (Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind), die einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) kann eine Bewilligung erteilt werden. Wie bereits bei den ins Grundwasser eindringenden Bauwerken des bestehenden Flughafens, kann der FMG die Durchführung der o. g. Maßnahmen ohne eine gesicherte Rechtsstellung (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG) nicht zugemutet werden, ohne dafür ein Recht (§ 10 Abs. 1 WHG) zu erhalten. Zugunsten einer Bewilligung spricht auch, dass für sämtliche Wasserrechte im Zusammenhang mit der Einbindung von Bauwerken des Flughafens München ins Grundwasser Bewilligungen erteilt wurden, für die einheitliche Inhalts- und Nebenbestimmungen gelten, vgl. Ziffer V.6 PFB MUC. Diese einheitliche Behandlungsweise für gleichgeartete wasserrechtliche Benutzungstatbestände am „Gesamtobjekt“ Flughafen München ermöglicht es erst, die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen der Flughafenanlage in ihrer Gesamtheit erfassen und bewerten zu können. Insoweit wird der vom Landratsamt Freising befürworteten Erteilung einer gehobenen Erlaubnis – die bei einer ausschließlichen Betrachtung allein des verfahrensgegenständlichen Benutzungstatbestands absolut zutrifft – nicht nachgekommen (das Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG liegt für die Bewilligung vor). Die Gewässerbenutzung dient der Errichtung und dem Betrieb einer erdverlegten Kabeltrasse. Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässeränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Betroffene Dritte i. S. d. § 11

Abs. 2 und § 14 Abs. 3 WHG, auf deren Rechte sich die Gewässerbenutzung nachteilig auswirken könnte, sind nicht vorhanden. Das Wasserwirtschaftsamt hat festgestellt, dass wegen der tiefgründenden Bauwerksteile mit keinem relevanten Aufstau (< 5 mm) oder einer anderen maßgeblichen Beeinträchtigung des Grundwasserabstroms zu rechnen ist. Eine Unter- und Umströmung der Bauwerksteile ist nach Fertigstellung gegeben. Die vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen werden in den verfügenden Teil dieses Bescheids übernommen. Durch die „Einbettung“ der neu ausgesprochenen Wasserrechte in den PFB MUC gelten auch die für den bestehenden Flughafen geltenden Nebenbestimmungen sowie die in Ziffer V.6.1.2 PFB MUC festgelegte Befristung zum 31.12.2040. Insbesondere wird durch die Maßnahmen kein Sachverhalt begründet, der die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (§ 47 Abs. 1 WHG) gefährden könnte.

1.2 Bauwasserhaltung

Die im verfügenden Teil unter Ziffer A.I und V.2 (Ziffer V.7.17 PFB MUC) ausgesprochene beschränkte Erlaubnis beruht auf § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG, Art 15 BayWG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Die Befristung beruht auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten sowie das nachfolgende Versickern des abgeleiteten Grundwassers bzw. dessen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer sind nach § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG wasserrechtliche Benutzungstatbestände bzw. gelten nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG als solche und bedürfen einer Erlaubnis oder Bewilligung. Es wird eine beschränkte Erlaubnis erteilt, weil nur eine solche beantragt wurde, Art. 15 Abs. 1 BayWG. Die Gewässerbenutzung dient dem Neubau der Kabeltrasse zwischen dem Umspannwerk und der Energiezentrale Ost, deren tiefgründende Bauwerksteile in das Grundwasser einbinden. Während der Bauphase ist somit eine zeitlich begrenzte Bauwasserhaltung erforderlich. Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässeränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Die vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen werden vollinhaltlich in den verfügenden Teil übernommen. Durch die „Einbettung“ der neu ausgesprochenen Wasserrechte in den PFB MUC gelten darüber hinaus auch die für den bestehenden Flughafen geltenden Nebenbestimmungen. Insbesondere

wird durch die Maßnahmen kein Sachverhalt begründet, der die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (§ 47 Abs. 1 WHG) oder für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) gefährden könnte.

1.3 Einvernehmen der Wasserrechtsbehörde

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörden – hier das Landratsamt Freising und das Landratsamt Erding (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG) – liegt hinsichtlich der Bewilligung und der beschränkten Erlaubnis vor.

2 Naturschutzrecht

Landschaftspflegerische Maßnahmen i. S. d. Eingriffsregelung nach § 13 ff BNatSchG mussten nicht angeordnet werden, weil erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeschlossen werden können. Insbesondere führen die in das Grundwasser eintauchenden Bauteile, die nicht zu nachteiligen quantitativen und qualitativen Auswirkungen auf den mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegel, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Im Bereich der geplanten Schachtbauwerke ist lediglich mit einem Grundwasseraufstau von weniger als 5 mm und keiner Änderung der Grundwasserströmung zu rechnen. Auch die vorübergehend vorhabensbedingt beeinträchtigten Wiesenflächen ziehen keine derartige erhebliche Beeinträchtigung nach sich, weil diese mit vor dem Eingriff abgeschälten Rasensoden wieder an gleicher Stelle angedeckt bzw. unmittelbar nach der Inanspruchnahme wiederbegrünt werden können. Die FMG hat nachgewiesen, dass sich bereits im zweiten Jahr nach Abschluss von Bauarbeiten rasch und sicher arten- und blütenreiche Wiesen etablieren können. Entscheidungen nach § 34 BNatSchG im Zusammenhang mit dem europäischen Gebietsschutz sind nicht zu treffen. Bei Beachtung der festgesetzten Auflagen, insbesondere bei Beginn der Bauarbeiten im Westen erst nach Ende der Vogelbrutzeit, können erhebliche Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos“ vermieden werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).

VI Abwägung

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange kann dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden. Die von den Fachbehörden vorgeschlagenen fachlich veranlassten Nebenbestimmungen und Hinweise werden vollinhaltlich in den verfügenden Teil dieser Plangenehmigung übernommen und sind von der FMG verbindlich zu beachten.

Insbesondere werden Belange der Wasserwirtschaft nicht negativ berührt. Die Begutachtungen durch das Wasserwirtschaftsamt im Wasserrechtsverfahren haben ergeben, dass schädliche Gewässerveränderungen durch die Lage von tiefgründenden Bauwerksteilen und durch die Maßnahmen der Bauwasserhaltung nicht zu erwarten sind. Auch Belange des Naturschutzes stehen dem Vorhaben bei Vermeidung von Baumaßnahmen im Westen während der Brutzeit (15.03. bis 15.07.) nicht entgegen.

E Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG. Bei der Bemessung der Gebühr werden als Vergleichsmaßstab die Tarif-Nrn. 8.IV.0/ 1.2.1 i. V. m. 1.1.5.3 (Gebühr für das Entnehmen von Grundwasser) und 8.IV.0/ 1.1.6.1 (Gebühr für Anlagen im Grundwasser) herangezogen.

Als Auslagen werden gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die Kosten für die Begutachtungen durch das Wasserwirtschaftsamt erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstr. 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im Höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.